TO 8

KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA IV - GU 15-8/11

Wien Holding GmbH, Prüfung des wirtschaftlichen Erfolgs der Ertragssteuerplanung in Form der Gruppenbesteuerung im Wien Holding-Konzern

Tätigkeitsbericht 2011

KURZFASSUNG

Die Gruppenbesteuerung wurde im Jahr 2005 eingeführt und ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen einen zeitnahen steuerlichen Ausgleich von Gewinnen und Verlusten ohne betragsmäßige Begrenzung zwischen verbundenen Unternehmen, die in der Form von Kapitalgesellschaften firmieren. Laut Gesetzgeber soll diese Gesetzeslage u.a. zur Sicherung und Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich beitragen.

Eine Einschau in die Ertragssteuerplanung in Form der Gruppenbesteuerung in der Wien Holding GmbH bzw. im Wien Holding-Konzern ergab Empfehlungen hinsichtlich der Gestaltung der Gruppen- und Steuerumlageverträge im Konzern. Weiters konnte die erwartete Entlastung von Körperschaftsteuern durch die Gruppenbildung dargestellt werden. Hinsichtlich der Verbuchung der Gruppenumlage und Kapitalertragsteuern sowie einer zeitnäheren Abgabe der Steuererklärungen wurde Verbesserungspotenzial erkannt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung 5
1.1 Rechtsgrundlage: Gruppenbesteuerung gemäß Körperschaftsteuergesetz 1988 5
1.2 Allgemeines zum Gruppen- und Steuerumlagevertrag 6
1.3 Allgemeines zur betriebswirtschaftlichen Steuergestaltung und Steuerplanung 8
1.4 Prüfgegenstand 11
2. Gruppen- und Steuerumlageverträge im Wien Holding-Konzern 12
2.1 Gruppen- und Steuerumlageverträge mit Mehrheitsbeteiligungen 12
2.2 Gruppen- und Steuerumlageverträge im Rahmen der Teilnahme der Wien Holding GmbH an Beteiligungsgemeinschaften 15
3. Wien Holding GmbH als Gruppenträgerin 18
3.1 Allgemeines zur Wien Holding GmbH 18
3.2 Steuerliche Situation der Wien Holding GmbH 18
3.3 Gruppenanträge und Feststellungsbescheide über die Gruppe 19
4. Gruppenmitglieder: Tochter-, Enkel- und Urenkelgesellschaften 19
4.1 Mehrheitsbeteiligungen als Gruppenmitglieder 19
4.2 Gruppenmitglieder aufgrund der Teilnahme der Wien Holding GmbH an Beteiligungsgemeinschaften 21
4.3 Steuerliche Situation der Gruppenmitglieder 22
5. Mehrheitsbeteiligungen außerhalb der steuerlichen Gruppe 23
5.1 Gemeinnützige Gesellschaften 23
5.2 (Immobilien-)Projektgesellschaften 23
6. Körperschaftsteuerersparnis im Wien Holding-Konzern aufgrund der Gruppenbesteuerung 23
6.1 Allgemeines 23
6.2 Körperschaftsteuerersparnis für das Geschäftsjahr 2005 24
6.3 Errechnete Körperschaftsteuerersparnis für die Geschäftsjahre 2006 bis 2009 24
6.4 Ertragssteuerplanung ab dem Geschäftsjahr 2010 27
7. Steuerumlage: Administration, Auswirkungen auf die jeweiligen Rechenwerke und Jahresabschlüsse der Gesellschaften sowie auf die Konzernbuchhaltung 27

7.1 Allgemeines 27
7.2 Immobilienentwicklung St. Marx GmbH 30
7.3 Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. 30
7.4 Wiener Messe Besitz GmbH 31
7.5 Kabel-TV-Wien Gesellschaft m.b.H. 32
7.6 Wien Holding GmbH 33
7.7 Zusammenfassende Feststellungen und Empfehlungen 36
8. Kosten der Gruppenbildung 39
8.1 Externe Kosten 39
8.2 Interne Kosten 39
9. Gesamtwürdigung und abschließende Feststellungen 40

Anhang

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE 43

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Einleitung

1.1 Rechtsgrundlage: Gruppenbesteuerung gemäß Körperschaftsteuergesetz 1988

1.1.1 Mit dem Steuerreformgesetz 2005 beschloss der Gesetzgeber eine wesentliche Änderung bei der Unternehmensbesteuerung, die mit 1. Jänner 2005 - somit ab dem Veranlagungsjahr 2005 (anteilsmäßig gültig auch für das abweichende Wirtschaftsjahr 2004/05) - in Kraft getreten ist. Diese sogenannte Gruppenbesteuerung (im allgemeinen Sprachgebrauch auch als Konzernbesteuerung bezeichnet) wurde im KStG 1988 normiert und ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen einen zeitnahen steuerlichen Ausgleich von Gewinnen und Verlusten ohne betragsmäßige Begrenzung zwischen verbundenen Unternehmen, die in der Form von Kapitalgesellschaften firmieren. Laut Gesetzgeber soll diese Gesetzesänderung u.a. zur Sicherung und Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich beitragen.

1.1.2 Für das Gruppenbesteuerungskonzept gilt im Wesentlichen Folgendes: Für die finanzielle Eingliederung ist ein Ausmaß einer mehr als 50%igen unmittelbaren oder mittelbaren Kapitalbeteiligung bei Stimmrechtsmehrheit ausreichend. Die genannte Kapitalbeteiligung kann auch über Personengesellschaften hergestellt sein. Nur die finanzielle Eingliederung ist als Bindeglied zwischen den Gruppenpartnerinnen und Gruppenpartnern erforderlich, wodurch auch eine Finanzholding als Gruppenträgerin auftreten kann. Das Besteuerungskonzept sieht eine volle Ergebniszurechnung (d.h. 100 % des steuerlich maßgebenden Ergebnisses) vor.

An der Gruppenspitze kann auch eine Mehrzahl von Unternehmen gemeinsam das finanzielle Beteiligungsausmaß aufbringen (sogenannte Beteiligungsgemeinschaft). In diesem Fall ist eine Kerngesellschafterin bzw. ein Kerngesellschafter (Hauptbeteiligte bzw. Hauptbeteiligter) mit einer Mindestbeteiligung von 40 % erforderlich; der andere Gesellschafter bzw. die anderen Gesellschafterinnen (Mit- oder Minderbeteiligte) müssen zumindest jeweils zu 15 % beteiligt sein. Bei Beteiligungsgemeinschaften wird

das gesamte steuerliche Ergebnis (somit 100 % der steuerlichen Gewinne bzw. Verluste) auf die Mitglieder der Beteiligungsgemeinschaft aufgeteilt und zugerechnet.

Auch ausländische Unternehmen können unter gewissen Voraussetzungen als Gruppenmitglieder in eine steuerliche Gruppe aufgenommen werden, wodurch ausländische Verluste - unter bestimmten Umständen und mit Einschränkungen - in einer inländischen Unternehmensgruppe im Ausmaß der Beteiligung (d.h. anteilsmäßig) steuerlich verwertet werden können. Für steuerliche Gewinne von Auslandsgesellschaften bzw. ausländischen Gruppenmitgliedern steht Österreich kein Besteuerungsrecht zu, wodurch diese auch bei der Gruppenbesteuerung außer Betracht bleiben. Allerdings werden die ausländischen Verluste bei Verlustverwertung im Ausland (beispielsweise bei anschließenden steuerlichen Gewinnen, mit denen diese Verluste in Form von Verlustvorträgen verrechnet werden können) bei der Gruppenbesteuerung im Inland nachversteuert, wodurch sich in diesen Fällen nur ein temporärer (zinsenmäßiger) Vorteil ergibt.

1.1.3 Im Gruppenantrag können die Gruppenmitglieder nach freier Wahl festgelegt werden. Er muss eine bindende Gruppenbildung auf mindestens drei Jahre (genau: einen Zeitraum von drei jeweils zwölf Monate umfassenden Wirtschaftsjahren) vorsehen.

1.1.4 Das steuerliche Einkommen der Gruppenmitglieder wird mittels Bescheid durch die Finanzbehörden festgestellt und über die Beteiligungshierarchie dem übergeordneten Gruppenmitglied bzw. dem Gruppenträger zugerechnet. Eine Körperschaftsteuerveranlagung findet nur mehr beim Gruppenträger statt, die Gruppenmitglieder sind - abgesehen von der Mindestkörperschaftsteuer, die unverändert von den Körperschaften mit steuerlichen Verlusten zu leisten ist - objektiv nicht steuerpflichtig.

1.1.5 Außerhalb der Gruppe bleiben die bisherigen körperschaftsteuerlichen Regelungen aufrecht.

1.2 Allgemeines zum Gruppen- und Steuerumlagevertrag

1.2.1 Das KStG 1988 sieht den Abschluss einer Steuerausgleichsvereinbarung als Anwendungsvoraussetzung zur Gruppenbildung vor, wobei innerhalb der Unternehmens-

gruppe einheitliche Steuerausgleichsvereinbarungen, die zu betriebswirtschaftlich sinnvollen Ergebnissen führen, zu treffen sind. Inhalt eines diesbezüglichen Vertrages ist die Festlegung der in der Gruppe zu leistenden Steuerumlagen, deren Wurzeln sowohl im betriebswirtschaftlichen als auch im gesellschaftsrechtlichen Bereich liegen. Einerseits sollen Steuerumlagen die verursachungsgerechte Aufteilung der Körperschaftsteuerbelastung in der steuerlichen Gruppe sicherstellen (betriebswirtschaftlicher Bereich), andererseits soll eine verdeckte und verbotene Einlagenrückgewähr bzw. eine verdeckte Einlage im Sinn des Gesellschafts- und Steuerrechts vermieden werden. Steuerumlagen gelten als Form einer Konzernumlage und sind als Ausgleich der körperschaftsteuerlichen Wirkungen in einer Gruppe steuerneutral aber bilanzwirksam.

Laut dem sogenannten Gruppenbesteuerungserlass der Finanzverwaltung berührt die Unzulässigkeit einer ursprünglich als zweckmäßig erachteten Steuerausgleichsvereinbarung, die sich z.B. durch die Judikatur erweist, nicht den Bestand der Unternehmensgruppe, wenn spätestens innerhalb eines Jahres eine entsprechende Anpassung der Steuerausgleichsvereinbarung erfolgt.

1.2.2 Bei den Steuerausgleichsvereinbarungen wird zwischen einer positiven und einer negativen Steuerumlage unterschieden. Eine positive Steuerumlage ist vom Gruppenmitglied an den Gruppenträger zu entrichten, wenn der steuerliche Gewinn eines Gruppenmitgliedes auf den Gruppenträger überrechnet und von diesem versteuert wird. Eine negative Steuerumlage ist vom Gruppenträger an das Gruppenmitglied zu entrichten, wenn der steuerliche Gewinn des Gruppenträgers mit dem Verlust des Gruppenmitgliedes ausgeglichen wird und der Gruppenträger damit steuerlich entlastet wird.

1.2.3 Neben der Steuerumlage nennt die überwiegende Literatur im Wesentlichen noch folgende zu regelnde Inhalte eines Gruppenvertrages: Verteilung der Mindestkörperschaftsteuer, Vor- und Außergruppenverluste, wechselseitige Informations- und Einsichtsrechte, Mitwirkung in Abgabeverfahren, Dauer der Unternehmensgruppe, Kündigungsmöglichkeiten, Bestimmungen zum Ausscheiden aus der Gruppe, Änderungen der Unternehmensgruppe, Änderung der Steuerausgleichsvereinbarung, Dienstleistungen des Gruppenträgers und damit verbundene Vergütungen, Schiedsgericht.

1.2.4 Aus zivilrechtlicher Sicht ist die mit der Unterfertigung des Gruppenantrages und dem Abschluss einer Steuerausgleichsvereinbarung eingegangene Vereinbarung als schuldrechtlicher Vertrag einzustufen. Weder das AktG noch das GmbHG sehen für den Abschluss einer Gruppenvereinbarung einen Aufsichtsratsbeschluss vor. Nach (vereinzelter) Literaturmeinung sollte jedoch die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zumindest vor Abschluss der Gruppenvereinbarung Bericht erstatten. Vereinzelt wird in der Literatur auch die Meinung vertreten, im Fall einer GmbH oder einer AG, deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung eine Genehmigungspflicht für außer- bzw. ungewöhnliche Geschäfte vorsieht, den Abschluss einer Gruppenvereinbarung von der Gesellschafterversammlung oder vom Aufsichtsrat genehmigen zu lassen.

1.2.5 Gemäß Literatur ist im Anhang zu den Jahresabschlüssen der Gruppengesellschaften auf die Bildung einer Unternehmensgruppe und den damit verbundenen Steuerausgleich hinzuweisen (im Sinn des § 238 Z 3 UGB).

1.3 Allgemeines zur betriebswirtschaftlichen Steuergestaltung und Steuerplanung

1.3.1 Die Körperschaftsteuer beträgt 25 % vom steuerlichen Einkommen und stellt als Form der Einkommensteuer bei Kapitalgesellschaften für diese betriebswirtschaftlich einen Aufwand dar, der gem. § 231 Abs. 2 und Abs. 3 UGB in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" auszuweisen ist.

Auf Basis des unternehmensrechtlichen Ergebnisses wird mittels Zu- und Abrechnungen (sogenannte Steuerliche Mehr-Weniger-Rechnung) im Sinn des KStG 1988 in Verbindung mit dem EStG 1988 der steuerliche Gewinn bzw. der steuerliche Verlust ermittelt und daraus das steuerliche Einkommen abgeleitet. Wichtige Zurechnungen sind beispielsweise steuerlich nicht anerkannte Abschreibungen und steuerlich nicht anerkannte Aufwendungen. Als wesentliche Abrechnungen sind beispielsweise die Auflösung von Rücklagen (Gewinn- und Kapitalrücklagen) sowie die steuerbefreiten Beteiligungserträge (im Sinn des § 10 KStG 1988) zu nennen.

1.3.2 Die Steuergestaltung ist innerhalb der vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen ein legitimes Mittel, um die Steuerbelastung zu reduzieren und damit einen betriebswirt-

schaftlichen Vorteil zu generieren. Eine verantwortungsvolle Steuergestaltung gehört lt. überwiegender Literatur zu den Pflichten eines sorgfältigen Vorstandes bzw. einer sorgfältigen Geschäftsführung eines Unternehmens. Beide sind dem Wohl des Unternehmens verpflichtet, was auch die legale Minimierung der Steuerbelastung im Rahmen der Erfolgsverantwortung mit einschließt.

1.3.3 Die Inanspruchnahme der Gruppenbesteuerung macht aufgrund des genannten Ergebnisausgleiches innerhalb der Gruppe aus betriebswirtschaftlicher Sicht nur dann Sinn, wenn eine bzw. mehrere Gesellschaften in der Gruppe steuerliche Verluste erzielen, die das zu versteuernde gesamte Gruppeneinkommen und damit die Gesamtkörperschaftsteuerbelastung im Konzern entsprechend mindern. Weiters können Verlustvorträge des Gruppenträgers gegen das gesamte Gruppeneinkommen verrechnet werden (innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Grenzen). Vortragsfähige Verluste des unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitgliedes aus der Vorgruppenzeit (sogenannte Vorgruppenverluste) können allerdings nur bis zur Höhe der eigenen späteren Gewinne des Gruppenmitgliedes verrechnet werden und vermindern daher nicht das gesamte zu versteuernde Gruppeneinkommen.

Als weiterer Vorteil erweist sich die mögliche Form einer Firmenwertabschreibung: Wird eine Beteiligung im Zusammenhang mit einer Gruppenbildung erworben, so kann der mit den Anschaffungskosten bezahlte Firmenwert auf einen Zeitraum von 15 Jahren linear abgeschrieben werden, wobei der gesamte Abschreibungsbetrag mit 50 % der Anschaffungskosten begrenzt ist. Im Gegenzug werden allerdings Teilwertabschreibungen von Beteiligungen innerhalb der Gruppe sowie Verluste bei einer Veräußerung von Beteiligungen an Gruppenmitglieder steuerneutral behandelt, was einen wesentlichen steuerlichen und somit betriebswirtschaftlichen Nachteil darstellt.

1.3.4 Eine anfallende positive Steuerumlage (anstelle der höheren Körperschaftsteuer) stellt betriebswirtschaftlich und unternehmensrechtlich einen Steueraufwand dar. Eine erhaltene negative Steuerumlage stellt eine zusätzliche unternehmensrechtliche Einnahme dar, die nur aufgrund der Gruppenbesteuerung anfällt. In diesem Fall ist der Posten "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" in der Gewinn- und Verlustrechnung

als "Steuergutschrift des Gruppenträgers aufgrund Gruppenbildung" zu benennen bzw. auf die Steuerumlage hinzuweisen, um den Eindruck einer Steuerrückzahlung vom Finanzamt zu vermeiden (gemäß Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision zur Bilanzierung und Berichterstattung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss im Zusammenhang mit der Gruppenbesteuerung - KFS/RL 22 aus 2008).

1.3.5 Die WH an der Spitze des Wien Holding-Konzerns fungiert als Gruppenträgerin, da sie im Sinn der genuinen Konzernleitungstätigkeiten synergiefördernde konzernübergreifende Aufgaben wahrnimmt, worunter auch die Verringerung der Körperschaftsteuerbelastung im Konzern bzw. einzelner Konzerngesellschaften durch die Anwendung der Gruppenbesteuerung fällt. Nach der überwiegenden Literatur gehört es nämlich zu den legitimen Aufgaben einer Management- und Finanzholding, Aktivitäten, die mehreren Konzernuntergesellschaften übergreifend zugutekommen, zu bündeln und als Konzernobergesellschaft durchzuführen sowie diesbezüglich als Servicestelle für den gesamten Konzern zu agieren.

1.3.6 Aufgrund der Komplexität des Steuerrechts bedienen sich sowohl die Geschäftsführung der WH als auch die Geschäftsführungen der Tochter-, Enkel- und Urenkelgesellschaften in Wahrnehmung ihrer Steuer(gestaltungs)verantwortung externer Steuerberatungsgesellschaften.

Die Steuerberatungsgesellschaft der WH war auch bei der Gruppenbildung, bei der Ausarbeitung der Gruppenverträge sowie der Steuerausgleichsvereinbarungen beratend tätig.

1.3.7 Ausgehend von veröffentlichten Geschäftsberichten (z.B. auf den Firmenhomepages) fiel dem Kontrollamt auf, dass sich neben österreichischen namhaften börsennotierten und nicht börsennotierten Industriekonzernen und Finanzkonzernen (vor allem Banken und Versicherungen) auch Konzerne, die sich mehrheitlich im öffentlichen Eigentum - d.h. im Eigentum von österreichischen Gebietskörperschaften - befinden, die gesetzliche Möglichkeit der Gruppenbesteuerung zu Nutze machen, um ihren Körperschaftsteueraufwand zu verringern.

1.4 Prüfgegenstand

1.4.1 Der Schwerpunkt der Einschau betraf die stichprobenweise inhaltliche Prüfung der Gruppen- und Steuerumlageverträge und deren Auswirkungen auf die Ertragssteuern samt Ertragssteuerplanung im Wien Holding-Konzern seit dem Jahr 2005. Weiters sollten mit der Einschau die erzielten bzw. erwarteten Ersparnisse von Körperschaftsteuer durch die Gruppenbildung im Wien Holding-Konzern aufgezeigt werden.

Hinsichtlich der Verbuchungen und bilanziellen Darstellungen der Steuerumlage wurde eine stichprobenweise Einschau in die Rechenwerke sowie in die Jahresabschlüsse einzelner Gesellschaften vorgenommen. Auch die Kosten der Gruppenbildung wurden in die Einschau einbezogen.

1.4.2 Die Gruppenbesteuerung hat auf Umsatzsteuern, sonstige Abgaben und Gebühren im Konzern keine Auswirkung, weshalb diese nicht Prüfungsgegenstand waren.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die vorangestellten Ausführungen des Kontrollamtes vermitteln einen Überblick hinsichtlich der Spezialität wie Komplexität der Konzerngruppenbesteuerung. Zufolge ihrer erst jüngeren rechtswirksamen Umsetzbarkeit ab dem Jahr 2005 kann auf einen eher geringeren Umfang an Erfahrungswerten in Form judizierter Rechtsentscheidungen Bezug genommen werden. Neben den bereits zuvor im laufenden Geschäftsbetrieb des Wien Holding Konzerns und zur Vorbereitung der Implementierung der Gruppenbesteuerung eingebundenen Steuerberatungsgesellschaften wurde zudem zur umsichtigen Abklärung der gesellschaftsrechtlichen relevanten Aspekte des Umlagevertrages ein anerkannt einschlägiger Rechtsexperte beigezogen. Damit konnten vorsorglich bereits im Vorfeld der Projektumsetzung nachträgliche Adaptionen wie Nachjustierungen im Zuge der Einführung der konzernübergreifenden Gruppensteuerung vermieden werden.

2. Gruppen- und Steuerumlageverträge im Wien Holding-Konzern

2.1 Gruppen- und Steuerumlageverträge mit Mehrheitsbeteiligungen

2.1.1 Die WH als Gruppenträgerin hat mit jedem Gruppenmitglied einen Gruppen- und Steuerumlagevertrag abgeschlossen, wobei im Konzern inhaltlich gleich lautende Vereinbarungen zur Anwendung kamen. Sonderbestimmungen für einzelne Gruppenmitglieder sind nach den Vereinbarungen nicht vorgesehen. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Gruppen- und Steuerumlageverträge enthalten neben den umfassenden Regelungen über die Steuerumlage selbst (wie die Berechnung, Höhe und Fälligkeit, Behandlung ausgeschiedener Gruppenmitglieder, Verfall von Ansprüchen, Vorauszahlungen) auch die - lt. Literatur zu regelnden - Inhalte und Bestimmungen über Dokumentations- und Informationspflichten, Dauer und Beendigung der Unternehmensgruppe samt Kündigungsregelungen, Beendigung der Unternehmensgruppe vor Ablauf der Mindestdauer, Rechtsnachfolge, Aufnahme weiterer Gruppenmitglieder, Geheimhaltung, Mitwirkungspflichten, Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt, Kosten bzw. Kostentragung sowie eine salvatorische Klausel.

Erwähnenswert waren die umfangreichen und komplexen Bestimmungen über die Führung eines (Umlagen-)Evidenzkontos für die WH als Gruppenträger und für jedes teilnehmende Gruppenmitglied, auf dem die dem Gruppenträger zugerechneten (steuerlichen) Ergebnisse sowie die von den geleisteten bzw. empfangenen Steuerumlagen abgedeckten (steuerlichen) Ergebnisse berücksichtigt werden.

Die Gruppen- und Steuerumlageverträge für den Beginn der Gruppe ab dem Veranlagungsjahr 2005 wurden Ende des Jahres 2005 zwischen der WH und den einzelnen Gruppenmitgliedern abgeschlossen. Wurde die Unternehmensgruppe um weitere Gruppenmitglieder erweitert, so erfolgte mit diesen rechtzeitig - zur Wahrung der gesetzlich vorgesehen Fristen - der Abschluss eines Gruppen- und Steuerumlagevertrages.

Das Kontrollamt stellte fest, dass die in den Gruppen- und Steuerumlageverträgen genannten Termine bzw. Fristen zur Abgabe der Berechnungsgrundlagen hinsichtlich der

Steuerumlage, zur Festsetzung der Steuerumlage selbst sowie deren Entrichtung nicht von allen Gruppenmitgliedern eingehalten wurden, wodurch auch die unter Pkt. 7 und 9 dargestellten Sachverhalte und Probleme verursacht wurden.

2.1.2 Bei der WH als Konzernmutter ist ein Aufsichtsrat eingerichtet. Auch in den Konzerngesellschaften Stadthalle, KTV, WSE, MBG, Wiencont, WHM, WHL (Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft im Jahr 2006) war zum Zeitpunkt der Gruppenbildung jeweils ein Aufsichtsrat zur Überwachung und Beratung der Geschäftsführung eingesetzt. Der Aufsichtsrat der WT, die ab dem Jahr 2005 in die steuerliche Gruppe einbezogen wurde, wurde erst nach der Gruppenbildung im Jahr 2009 bestellt. Die RZ wurde mit dem Jahr 2009 in die Gruppenbildung einbezogen, der Aufsichtsrat der RZ wurde im Jahr 2010 konstituiert.

Die Geschäftsführung der WH informierte ihren Aufsichtsrat in der Sitzung vom 15. Dezember 2005 über die bevorstehenden Abschlüsse der Gruppen- und Steuerumlageverträge im Wien Holding-Konzern. Die erwarteten Einsparungen durch die Gruppenbesteuerung für das erste Jahr (2005) wurden von der Geschäftsführung in dieser Sitzung mit rd. 4 Mio.EUR beziffert.

Hinsichtlich der Information des Aufsichtsrates der Stadthalle über den Gruppen- und Steuerumlagevertrag zwischen der Stadthalle und der WH konnten dem Kontrollamt keine Unterlagen - wie Aufsichtsratssitzungsprotokolle - vorgelegt werden, wodurch für das Kontrollamt nicht nachvollziehbar war, ob eine derartige Information vor Abschluss des genannten Vertrages erfolgte.

Der Aufsichtsrat der WSE wurde in seiner Sitzung vom 22. Juni 2006 (4. Sitzung des Bilanzausschusses) dahingehend informiert, dass die WSE sowie deren Tochtergesellschaft IEM in die Gruppenbesteuerung mit der WH einbezogen und ein diesbezüglicher Vertrag abgeschlossen wurde. Weiters wurde der Aufsichtsrat über die Höhe der Steuerumlage informiert. Allerdings war vom Kontrollamt festzuhalten, dass der Aufsichtsrat erst nach Abschluss des Gruppen- und Steuerumlagevertrages über diesen informiert wurde.

Der Aufsichtsrat der WHM wurde in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2005 über den bevorstehenden Abschluss eines Gruppen- und Steuerumlagevertrages mit der WH informiert.

Betreffend der Information des Aufsichtsrates der WHL über den (bevorstehenden) Abschluss des Gruppen- und Steuerumlagevertrages konnten dem Kontrollamt keine Unterlagen vorgelegt werden.

Der Aufsichtsrat der Wiencont wurde in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2005 über die Gruppenbesteuerung informiert. Im Protokoll dieser Sitzung ist festgehalten, dass dadurch lt. Aussage der Geschäftsführung mit einer signifikanten Steuerentlastung zu rechnen sei.

In der Aufsichtsratssitzung vom 21. Juni 2006 der MBG wurde über den Jahresabschluss 2005 berichtet und die Position Eventualforderungen, die eine zu erwartende positive Steuerumlage des Gruppenträgers WH aus dem Gruppen- und Steuerumlagevertrag vom 21. Dezember 2005 darstellt, erläutert. Über eine Information des Aufsichtsrates vor dem Abschluss des Gruppen- und Steuerumlagevertrages konnten dem Kontrollamt allerdings keine Unterlagen (Aufsichtsrats-Protokolle) vorgelegt werden.

Das Protokoll der Aufsichtsratssitzung der KTV vom 12. Dezember 2005 enthält für die Geschäftsführung eine Ermächtigung zur Unterzeichnung des Gruppen- und Steuerumlagevertrages mit der WH, nachdem dem Aufsichtsrat "die Rahmenbedingungen und Auswirkungen" sowie das "Ausmaß der Einsparungen" dargestellt wurden. Das Kontrollamt bemängelte, dass das Protokoll jedoch keine Details hinsichtlich der "Rahmenbedingungen und Auswirkungen" und der "Einsparungen" enthält.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die umfangreichen und komplexen Bestimmungen über die Führung der (Umlagen-)Evidenzkonten stehen in Einklang mit den Bemühungen der Geschäftsführung der WH den kommunalen

Gedanken im Sinn einer qualifizierten Verteilungsgerechtigkeit der zu erzielenden Vorteile im Rahmen der Gruppenbesteuerung stringent zu verfolgen. Die vereinzelte Nichteinhaltung von Terminen und Fristen stand im erklärten Zusammenhang mit den umstandsbezogenen Korrekturen wie der erforderlich gewordenen Berichtigung von einzelnen Steuererklärungen von Gruppenmitgliedern und führte zu keinen mitgliederbezogenen wie konzernübergreifenden steuerrelevanten Nachteilen. In diesen Fällen wirkte die WH als Gruppenträgerin ordnend ein.

Wie aus den Ausführungen des Kontrollamtes auch explizit hervorgeht, sieht weder das AktG noch das GmbHG für den Abschluss einer Gruppenvereinbarung grundsätzlich einen zwingenden Aufsichtsratsbeschluss des einzelnen Gruppenmitgliedes vor; demnach ist eine entsprechende Aufsichtsrats-Protokollierung wohl evident vorteilhaft, gesetzmäßig jedoch erlässlich. Im gegenständlichen Fall wurden die Finanzverantwortlichen wie auch die Steuerberatungen aller in Betracht gezogenen Gruppenmitglieder zu den kollektiven, vorbereitenden Meetings der WH zur Teilnahme eingeladen. Entsprechende Informationen der WH ergingen an alle partizipierenden Geschäftsführungen. Eine zeitgemäße Befassung des Aufsichtsrates bei künftigen neu einzugliedernden Gruppenmitgliedern mit der Gruppenbesteuerung und seiner Details wie Rahmenbedingungen Auswirkungen und Einsparungen ist zielführend und wird künftighin vom Gruppenträger nachhaltig den jeweiligen Geschäftsführungen empfohlen.

2.2 Gruppen- und Steuerumlageverträge im Rahmen der Teilnahme der Wien Holding GmbH an Beteiligungsgemeinschaften

2.2.1 Die WH hat mit der Firma A ab dem Jahr 2005 eine Beteiligungsgemeinschaft hinsichtlich der Anteile an der Firma B gebildet. Beide Beteiligten halten 50 % der Gesellschaftsanteile, wobei die WH als Hauptbeteiligte und die Firma A als Mitbeteiligte fungieren.

Der auf unbestimmte Zeit im Dezember 2005 abgeschlossene Gruppen- und Steuerumlagevertrag zwischen der WH als Hauptbeteiligte, der Firma A als Mitbeteiligte sowie der Firma B als Gruppenmitglied enthält neben den umfassenden Regelungen über die Steuerumlage auch Bestimmungen über Dokumentations- und Informationspflichten, Kündigungsregelungen, Beendigung der Unternehmensgruppe vor Ablauf der Mindestdauer, Rechtsnachfolge, Geheimhaltung, Mitwirkungspflichten, Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt, Kosten bzw. Kostentragung sowie eine salvatorische Klausel.

Hinsichtlich der Steuerumlage war hinzuweisen, dass die Verpflichtung zur Leistung einer positiven Umlage insoweit entfällt, als das Gruppenmitglied den beiden Beteiligten in früheren Jahren negative Ergebnisse zugerechnet hatte und diese nicht bereits wieder zur Gänze mit positiven Ergebnissen der folgenden Jahre verrechnet wurden. Dieser sogenannte interne Verlustvortrag führt dazu, dass nur jenes den internen Verlustvortrag übersteigende Ergebnis einer positiven Umlage zugrunde liegen kann. Die drei Vertragsparteien verzichten vereinbarungsgemäß auf die Verrechnung von negativen Steuerumlagen während des aufrechten Bestandes der Beteiligungsgemeinschaft. Beim Ausscheiden aus der Gruppe hat das Gruppenmitglied Anspruch auf Abgeltung der den beiden Beteiligten zugerechneten und noch nicht mit eigenen positiven steuerlichen Ergebnissen verrechneten Verluste in Höhe der Hälfte des geltenden Körperschaftsteuersatzes (derzeit 12,5 %).

Der genannte Gruppen- und Steuerumlagevertrag enthält Fristen hinsichtlich der Berechnung des steuerlichen Einkommens und der Ermittlung der Steuerumlage.

2.2.2 Die WH hat mit der Firma C ab dem Jahr 2007 eine Beteiligungsgemeinschaft hinsichtlich ihrer Anteile an der Firma D gebildet. Beide Beteiligten halten 50 % der Gesellschaftsanteile, wobei die WH als Hauptbeteiligte und die Firma C als Mitbeteiligte fungieren.

Der auf unbestimmte Zeit im Dezember 2007 abgeschlossene Gruppen- und Steuerumlagevertrag zwischen der WH und dem Gruppenmitglied Firma D enthält neben den

umfassenden Regelungen über die Steuerumlage auch Bestimmungen über Dokumentations- und Informationspflichten, Kündigungsregelungen, Beendigung der Unternehmensgruppe vor Ablauf der Mindestdauer, Rechtsnachfolge, Geheimhaltung, Mitwirkungspflichten, Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt, Kosten bzw. Kostentragung sowie eine salvatorische Klausel.

Hinsichtlich der Steuerumlage war erwähnenswert, dass die Verpflichtung zur Leistung einer positiven Umlage insoweit entfällt, als das Gruppenmitglied der Hauptbeteiligten in früheren Jahren negative Ergebnisse zugerechnet hat und diese nicht bereits wieder zur Gänze mit positiven Ergebnissen der folgenden Jahre verrechnet wurden. Dieser sogenannte interne Verlustvortrag führt dazu, dass nur das übersteigende Ergebnis einer positiven Umlage zugrunde liegen kann. Die Vertragsparteien verzichten einvernehmlich auf die Verrechnung von negativen Steuerumlagen während des aufrechten Bestandes der Beteiligungsgemeinschaft. Beim Ausscheiden aus der Gruppe hat das Gruppenmitglied Anspruch auf Abgeltung der der Hauptbeteiligten zugerechneten und noch nicht mit eigenen positiven steuerlichen Ergebnissen verrechneten Verluste in Höhe der Hälfte des geltenden Körperschaftsteuersatzes (derzeit 12,5 %).

Der genannte Gruppen- und Steuerumlagevertrag enthält Fristen hinsichtlich der Berechnung des steuerlichen Einkommens und der Ermittlung der Steuerumlage.

Vom Kontrollamt wurde ausdrücklich festgehalten, dass der genannte Gruppen- und Steuerumlagevertrag nur von der WH als Hauptbeteiligte und der Firma D als Gruppenmitglied unterfertigt wurde. Die Mitbeteiligte Firma C ist im genannten Gruppen- und Steuerumlagevertrag nicht Vertragspartnerin.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Firma C als Mitbeteiligte hat in der Beteiligungsgemeinschaft einen für ihren unternehmerischen Bereich geltenden, gesonderten Vertrag errichtet, der den verbleibenden 50%igen Ergebnisanteil erfasst. Diese legitime rechtliche Gestaltung ist auf Wunsch der steuerlichen und rechtlichen Vertretung der Firma C einvernehmlich erfolgt.

3. Wien Holding GmbH als Gruppenträgerin

3.1 Allgemeines zur Wien Holding GmbH

3.1.1 Als Gruppenträgerin tritt die WH auf, die sich zu 99,9944 % im direkten Eigentum der Stadt Wien befindet. Weitere Gesellschaftsanteile der WH werden von der Stadt Wien indirekt, nämlich über die "Wiener Stadterneuerungsgesellschaft", Gemeinnützige Wohnbau-, Planungs- und Betreuungsgesellschaft m.b.H., die ihrerseits eine Mehrheitsbeteiligung der GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft (99,97 % Anteil der Stadt Wien) darstellt, gehalten. Die WH fungiert mit ihrem breiten und umfangreichen Beteiligungsportfolio als Management- und Finanzholding an der Spitze der Konzernstruktur im mehrstufigen Wien Holding-Konzern. Als Bilanzstichtag ist der 31. Dezember festgelegt.

3.1.2 Die WH gliedert ihre Geschäftstätigkeiten in die Geschäftsfelder "Immobilienmanagement", "Kultur-, Freizeit- & Veranstaltungsmanagement", "Logistik & Mobilität" sowie "Medien und Bildung" und hält zahlreiche diesbezügliche inländische Beteiligungen, wobei sowohl Mehrheitsbeteiligungen als auch Minderheitsbeteiligungen in Form von Kapital- und Personengesellschaften gehalten werden. Wie unter Pkt. 4 dargestellt, wurden zahlreiche mehrheitliche Beteiligungsgesellschaften in die Gruppenbesteuerung einbezogen.

Die WH hält keine ausländischen Mehrheitsbeteiligungen bzw. Mehrheitsbeteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im Ausland.

3.2 Steuerliche Situation der Wien Holding GmbH

3.2.1 Die WH als Gruppenträgerin verfügte zum Zeitpunkt der Einschau über eigene erhebliche steuerliche Verlustvorträge von rd. 24,08 Mio.EUR aus ihrer Zeit vor der Gruppenbildung, da sie in den Jahren 1992 bis 2003 steuerliche Verluste erzielt hatte. Durch fehlende Ausgleichsmöglichkeiten aufgrund der steuerlichen Situation der WH selbst - bei der nämlich aufgrund ihrer Holdingfunktion in künftigen Jahren mit steuerlichen Verlusten zu rechnen ist - und der vorliegenden Gesellschaftsstrukturen im Konzern (überwiegend Kapitalgesellschaften) waren die noch vorhandenen Verlustvorträge aus der Zeit vor der Gruppenbildung steuerlich nicht nutzbar.

3.2.2 Ab dem Jahr der Gruppenbildung erwirtschaftete die WH steuerliche Verluste, die das Gruppeneinkommen negativ beeinflussten. Es zeigte sich, dass die steuerlichen Jahresverluste der WH anstiegen, sie bewegten sich in den Jahren 2006 bis 2009 in einer Bandbreite von -3,81 Mio.EUR bis -13,77 Mio.EUR. Unternehmensrechtlich wurden in diesen Jahren - im Wesentlichen durch die Auflösung von Rücklagen und durch steuerbefreite Beteiligungserträge - geringfügige unternehmensrechtliche Jahresgewinne bzw. Jahresverluste erzielt.

3.3 Gruppenanträge und Feststellungsbescheide über die Gruppe

3.3.1 Die WH stellte als Gruppenträgerin Ende 2005 beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Feststellung einer Unternehmensgruppe mit Wirksamkeit ab dem Veranlagungsjahr 2005. Das Finanzamt hat mit Feststellungsbescheid vom 25. April 2006 dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben und in diesem die WH als Gruppenträgerin sowie sämtliche Gruppenmitglieder (20 Gesellschaften des Wien Holding-Konzerns) mit Steuernummer und Bilanzstichtag namentlich genannt.

3.3.2 Durch laufende Erweiterungen der Gruppe in den Folgejahren ab 2006 - wie unter Pkt. 4 dargestellt - waren weitere Anträge betreffend Änderungen der bestehenden Unternehmensgruppe notwendig, wodurch der Gruppenfeststellungsbescheid bereits mehrmals eine Änderung gem. § 9 Abs. 9 KStG 1988 erfuhr. Mit diesen Änderungsbescheiden wurde die Aufnahme der "neuen" Gruppenmitglieder bescheidmäßig festgestellt. Für die Veranlagungsjahre 2006 bis 2009 wurde die Gruppe um weitere sieben Gesellschaften erweitert, ein Gruppenmitglied war infolge seiner Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft aus der Gruppe ausgeschieden.

Der Änderungsbescheid vom 6. August 2010 betraf lediglich die Änderung des Bilanzstichtages des Gruppenmitgliedes Stadthalle, die im Jahr 2009 ihren Bilanzstichtag vom 31. Dezember auf 30. September umgestellt hat. Ab dem Veranlagungsjahr 2010 wurden zwei weitere neugegründete Gesellschaften in die Gruppe aufgenommen.

4. Gruppenmitglieder: Tochter-, Enkel- und Urenkelgesellschaften

4.1 Mehrheitsbeteiligungen als Gruppenmitglieder

4.1.1 Ab der Körperschaftsteuerveranlagung für das Jahr 2005 wurden folgende inländische Mehrheitsbeteiligungen (Anteile über 50 %) in die Unternehmensgruppe einbe-

zogen, wobei in der nachstehenden Tabelle zwischen unmittelbaren (Tochtergesellschaften) und mittelbaren Beteiligungen der WH (Enkel- und Urenkelgesellschaften) an Kapitalgesellschaften unterschieden wird:

Unmittelbare Beteiligungen	Mittelbare Beteiligungen		Beteiligungshöhe in %	Bilanzstichtag	Gruppenmitglied seit
Tochtergesellschaften	Enkelgesellschaften	Urenkelgesellschaften			
Stadthalle			100 %	30.09. bzw. 31.12.	2005
	StH-Garagenbetriebs GmbH		99,21 %	31.12.	2005
	WT		40 % + 15 % direkt von der WH	31.12.	2005
KTV			99,99 %	31.12.	2005
	Kabel-TV-Wien Programmveranstaltungs- und Marketing Gesellschaft m.b.H.		100 %	31.12.	2005
	KTV BeteiligungsgmbH		100 %	31.12.	2005
		Salum Beteiligungsverwaltungs GmbH	100 %	31.12.	2005
WSE			100 %	31.12.	2005
	IEM		100 %	31.12.	2005
	MBG		94,883 %	31.12.	2005
LSE Liegenschaftsstrukturentwicklungs GmbH			100 %	31.12.	2005
TINA VIENNA Urban Technologies and Strategies GmbH			100 %	31.12.	2005
MHV			100 %	31.12.	2005
WHM			100 %	31.12.	2005
HdM			100 %	31.12.	2006
Oberlaa Standortmarketing GmbH			100 %	31.12.	2007
KunstHausWien GmbH			100 %	31.12.	2008
MG immo GmbH			100 %	31.12.	2008
RZ			100 %	31.12.	2009
WH-Beschaffungs- und Service GmbH			100 %	31.12.	2010 (Gründung 2010)
WH Medienbildungs und -strategie GmbH			100 %	31.12.	2010 (Gründung 2010)

4.1.2 Weiters hat die WH über ihre Beteiligungen an den Personengesellschaften WHG (unbeschränkt haftende Gesellschafterin: WHM, Kommanditistinnen: WH 94,99984 %, WSE 0,00016 %, Wirtschaftskammer Wien 5 %; Bilanzstichtag 31. Dezember) und der Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG (unbeschränkt haftende Gesellschafterin WHM, Kommanditistinnen: WSE 0,0417 %, WHG 99,9583 %; Bilanzstichtag 31. Dezember) weitere Kapitalgesellschaften in die Gruppenbesteuerung einbezogen:

Mittelbare Beteiligungen über die WHG:		Beteiligungshöhe in %	Bilanz-stichtag	Gruppenmitglied seit
WDE		99 % (+ 1 % über Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG)	31.12.	2005
Marina Wien GmbH		100 %	31.12.	2009
Mittelbare Beteiligungen über die Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögens-verwaltung, GmbH & Co KG:				
Wiencont		94,24 %	31.12.	2005
	Wiencont Management Gesellschaft m.b.H.	66,666 % (+ 8,666 % indirekt über Wiencont)	31.12.	2005
	TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H.	99,9 %	31.12.	2005
WHL (Löschung eingetragen am 9. November 2006)		100 %	31.12.	2005 (Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft 2006)

Die WHL wurde im Jahr 2006 (rückwirkend mit Stichtag 31. Dezember 2005) in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. In Rücksprache mit dem Finanzamt erfolgte keine Rückabwicklung infolge Nichterfüllung der dreijährigen Mindesteinbeziehungsdauer dieses Gruppenmitgliedes, da das betroffene Vermögen infolge der Umwandlung die Gruppe nicht verlassen hat.

4.2 Gruppenmitglieder aufgrund der Teilnahme der Wien Holding GmbH an Beteiligungsgemeinschaften

4.2.1 Die WH hält 50 % der Anteile an der Firma B, die restlichen 50 % hält die Firma A. Mit der bereits erwähnten Beteiligungsgemeinschaft wurde die Firma B als

Gruppenmitglied (anteilsmäßig) in die steuerliche Gruppe ab dem Jahr 2005 einbezogen. Als Bilanzierungsstichtag weist die Gesellschaft den 31. Dezember aus.

4.2.2 Die WH hält 50 % der Anteile an der Firma D, die restlichen 50 % hält die Firma C. Mit der bereits erwähnten Beteiligungsgemeinschaft wurde die genannte Gesellschaft als Gruppenmitglied (anteilsmäßig) ab dem Jahr 2007 in die steuerliche Gruppe einbezogen. Als Bilanzierungsstichtag weist die Gesellschaft den 31. Dezember aus.

4.3 Steuerliche Situation der Gruppenmitglieder

4.3.1 Hinsichtlich der steuerlichen Situation der Beteiligungsgesellschaften im Wien Holding-Konzern war festzustellen, dass einzelne Gesellschaften steuerliche Gewinne, andere - vor allem im Geschäftsbereich "Kultur-, Freizeit- & Veranstaltungsmanagement" - hingegen (z.T. beträchtliche) jährliche steuerliche Verluste in den Jahren vor der Gruppenbildung (bis 2004) und ab den Jahren der Gruppenbildung (ab 2005) erwirtschafteten. Einzelne Gesellschaften verfügen über (z.T. beträchtliche) steuerliche Verlustvorträge aus der Zeit vor der Gruppenbildung (sogenannte Vorgruppenverluste).

4.3.2 Als Gesellschaften mit hohen steuerlichen Verlusten sind im Wesentlichen die Stadthalle, die MBG, die MHV sowie die HdM zu nennen. Unternehmensrechtlich weisen einzelne dieser Gesellschaften jedoch Bilanzgewinne aus, da sie Rücklagen auflösen und steuerbefreite Subventionen erhalten.

4.3.3 Als Gewinne erzielende (gemeint sind steuerliche Gewinne) Gesellschaften unter den Mehrheitsbeteiligungen im Konzern sind im Wesentlichen die KTV (bis zum Jahr 2007), die WDE und die Wiencont zu nennen, die aufgrund der Höhe ihrer steuerlichen Gewinne (namhafte) Körperschaftsteuerbelastungen zu tragen hatten (Vorgruppenzeit) bzw. bei einer Stand-alone-Betrachtung zu tragen hätten (Gruppenzeit). Die steuerliche Situation anderer Gruppenmitglieder z.B. im Immobilienbereich zeigte, das schwankende steuerliche Ergebnisse - im mehrjährigen Betrachtungszeitraum sowohl steuerliche Gewinne als auch Verluste - erzielt wurden.

4.3.4 Auch die beiden durch die Beteiligungsgemeinschaften einbezogenen Gesellschaften (Firma B und Firma D) erwirtschafteten im Betrachtungszeitraum 2005 bis 2009 laufend steuerliche Gewinne.

5. Mehrheitsbeteiligungen außerhalb der steuerlichen Gruppe

5.1 Gemeinnützige Gesellschaften

Die WH hat ihre 100 %-Beteiligungen an gemeinnützigen GmbH - nämlich die Tochtergesellschaften Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H., die base - homes for students GmbH sowie die EU-Förderagentur GmbH - nicht in die steuerliche Gruppe einbezogen, da für diese keine Körperschaftsteuerpflicht vorliegt.

5.2 (Immobilien-)Projektgesellschaften

Die Muthgasse Immobilienbeteiligung Eins GmbH (Errichtung der Gesellschaft durch Gesellschaftsvertrag vom 24. Februar 2005), die Muthgasse Immobilienbeteiligung Zwei GmbH (Gesellschaftsvertrag vom 11. Juli 2005), die Muthgasse Immobilienbeteiligung Drei GmbH (Gesellschaftsvertrag vom 11. Juli 2005) und die Fleischmarkt St. Marx Liegenschaftsentwicklung GmbH (Gesellschaftsvertrag vom 23. September 2008) wurden als 100%ige-Beteiligungen der WSE (und damit als mittelbare 100 %-Beteiligungen der WH) bisher nicht in die Gruppenbesteuerung integriert. Die Einbeziehung dieser Projektgesellschaften mit (steuerlichen) Anlaufverlusten in den ersten Jahren des Bestehens ist erst ab dem Erzielen von steuerlichen Gewinnen betriebswirtschaftlich sinnvoll. Diese Anlaufverluste können nämlich von den Projektgesellschaften als eigene Verlustvorträge - bei einer späteren Einbindung in die steuerliche Gruppe als Vorgruppenverluste - bei der Erzielung von steuerlichen Gewinnen in den Folgejahren selbst genutzt werden.

6. Körperschaftsteuerersparnis im Wien Holding-Konzern aufgrund der Gruppenbesteuerung

6.1 Allgemeines

Für die Veranlagungsjahre 2005 bis 2009 lagen zum Großteil für die Gruppenmitglieder Feststellungsbescheide hinsichtlich ihres steuerlichen Einkommens vor. Für die Gruppenträgerin WH erging im Dezember 2010 der Körperschaftsteuerbescheid des Veran-

lagungsjahres 2005, der das Einkommen der gesamten Gruppe und die entsprechende Steuer für dieses Jahr feststellte.

Die nachstehenden steuerlichen Berechnungen hinsichtlich der Steuerersparnis 2006 bis 2009 beruhten daher auf eigenen internen Berechnungen der Konzernmutter WH bzw. ihrer Steuerberatungsgesellschaft.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:
Für die Veranlagungsjahre 2005 bis 2009 lagen zwischenzeitig zum Zeitpunkt der Stellungnahme zum gegenständlichen Kontrollamtsbericht sämtliche Feststellungsbescheide der Gruppenmitglieder vor.

6.2 Körperschaftsteuerersparnis für das Geschäftsjahr 2005

6.2.1 Aus der Gruppenbildung im Wien Holding-Konzern konnte für das Jahr 2005 eine Gesamtsteuerersparnis an Körperschaftsteuer von rd. 5,22 Mio.EUR berechnet werden.

6.2.2 Trotz der hohen steuerlichen Verluste der Stadthalle und der MBG war das Gruppeneinkommen mit insgesamt rd. 1,59 Mio.EUR positiv, da vor allem für die KTV, die WDE, die WSE sowie die IEM hohe steuerliche Gewinne festgestellt wurden. Unter Berücksichtigung der Verlustvorträge (im Sinn des § 8 Abs. 4 KStG 1988 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 EStG 1988 und der Verlustvortragsgrenze von 75 % im Sinn des § 2 Abs. 2b EStG 1988) der WH selbst verblieb ein zu versteuerndes positives Einkommen (25 % von 1,59 Mio.EUR), aus der eine Körperschaftsteuer von rd. 70.000,-- EUR für die Gruppe resultierte.

6.3 Errechnete Körperschaftsteuerersparnis für die Geschäftsjahre 2006 bis 2009

6.3.1 Wie bereits erwähnt, lagen für die Jahre 2006 bis 2009 noch keine Körperschaftsteuerbescheide für die WH bzw. die Gruppe vor. Für die Gruppenmitglieder wurden - mit wenigen Ausnahmen - die Feststellungsbescheide über deren steuerliche Einkommen der Jahre 2006 bis 2009 übermittelt.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:
Mit der Endausfertigung des gegenständlichen Kontrollamtsrohberichtes überschneidend wurden die im Weg der Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft der WH mehrfach urgierten, bislang noch unerledigten Körperschaftsbescheide der Konzerngruppe für die Jahre 2006, 2007, 2008 wie auch 2009 ausgestellt.

Die erheblichen Verzögerungen bei der bescheidmäßigen Umsetzung der betreffenden Jahre waren ausschließlich auf technische Probleme im Bereich des Bundesrechenzentrums zurückzuführen und lagen nicht im Handlungs- und Wirkungsbereich der WH.

6.3.2 An Körperschaftsteuerersparnis wurden vorläufig - anhand der vorliegenden Feststellungsbescheide - für das Jahr 2006 rd. 2,33 Mio.EUR, für 2007 rd. 2,20 Mio.EUR, für 2008 rd. 1,25 Mio.EUR und für 2009 rd. 1,16 Mio.EUR von der WH bzw. ihrer Steuerberatungsgesellschaft errechnet.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:
Aus der Gruppenbildung im Wien Holding-Konzern konnten für die Jahre 2006 bis 2009 beträchtliche Steuergutschriften wie zusätzlich gutgeschriebene Anspruchszinsen erzielt werden.

Neben der ausgewiesenen Gesamtsteuerersparnis an Körperschaftsteuer aus dem Jahr 2005 von rd. 5,22 Mio.EUR konnte für die Gruppe als Ganzes (ohne gutgeschriebene Anspruchszinsen) für 2006 ein Steuervorteil für den Wien Holding-Konzern von rd. 2,36 Mio.EUR, für 2007 ein solcher von rd. 2,24 Mio.EUR, für 2008 rd. 1,30 Mio.EUR und für 2009 rd. 1,19 Mio.EUR erzielt werden.

Diese veranlagten Beträge stimmen mit den vorab erstellten Prognosewerten überein. Für den durchschnittlich veranlagten

Gesamtzeitraum 2005 bis 2009 konnten somit gesamt rd. 12,31 Mio.EUR konzernweit an Körperschaftsteuern eingespart werden.

6.3.3 Erwähnenswert war, dass das jährlich errechnete und vorläufige Gruppeneinkommen in den Jahren 2006 bis 2009 (beträchtlich) negativ ist und auch erheblichen Schwankungen unterliegt (Bandbreite von -10 Mio.EUR bis -36 Mio.EUR).

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:
Die aufgezeigten erheblichen Schwankungen bei der Ermittlung der Gruppeneinkommen in den Jahren 2006 bis 2009 wird bei MBG, STH-Garagenbetriebs GmbH, KTV strukturbedingt wie zufolge Einarbeitung einmaliger Sonderergebnisse bei IEM erklärt.

6.3.4 Aufgrund der schwankenden steuerlichen Ergebnisse einzelner Gruppenmitglieder müsste die vorläufig errechnete Steuerersparnis durch die Gruppenbesteuerung allerdings um zumindest rd. 0,30 Mio.EUR korrigiert werden, da diese Gruppenmitglieder bei einer Stand-alone-Betrachtung ihre steuerlich verwertbaren Verlustvorträge behalten und verwerten hätten können. Weiters mussten im Betrachtungszeitraum von der WH steuerneutrale Beteiligungsabschreibungen von Gruppenmitgliedern in der Höhe von 0,70 Mio.EUR im Jahr 2006, rd. 1,97 Mio.EUR im Jahr 2007, rd. 2,45 Mio.EUR im Jahr 2008 und rd. 0,81 Mio.EUR im Jahr 2009 vorgenommen werden (in Summe rd. 5,93 Mio.EUR). Ein unmittelbarer darauf basierender steuerlicher Nachteil für die WH war im Betrachtungszeitraum nicht gegeben, da die Beteiligungsabschreibungen bei einer Stand-alone-Betrachtung lediglich die steuerlichen Verluste und somit die künftigen Verlustvorträge der WH erhöht hätten.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:
Auf der Berechnungsebene der Prognosenrechnung wäre eine vorab zu ermittelnde Steuerersparnis um die nicht abzugsfähigen Teilwertabschreibungen zu korrigieren gewesen. Diese Abschreibungen hätten jedoch auf der Grundlage der operativen steuerli-

chen Gegebenheiten der WH zu keiner weiteren Steuerentlastung geführt. Eine theoretisch angemessene Korrektur der Steuerersparnis war demnach real nicht erforderlich.

6.4 Ertragssteuerplanung ab dem Geschäftsjahr 2010

6.4.1 Die stark schwankenden steuerlichen Ergebnisse einzelner Gruppenmitglieder erfordern eine proaktive laufende Ertragssteuerplanung. Das Kontrollamt stellte fest, dass die Prognosen für die KTV weiterhin steuerliche Gewinne enthielten, obwohl aufgrund der strukturellen Veränderungen (im Jahr 2008 bzw. 2009) künftig nur steuerliche Verluste zu erwarten sind, worauf die steuerliche Vertretung bereits hingewiesen hatte.

Die derzeitigen mehrjährigen betriebswirtschaftlichen Planungsrechnungen und Budgets sollten somit nach Ansicht des Kontrollamtes um steuerliche Überlegungen ergänzt werden und so die derzeitige Ertragssteuerplanung verbessern.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Wie sich in den veranlagten Jahren gezeigt hat, stimmten die prognostizierten Steuerentlastungen im Rahmen der vorgenommenen Prognoserechnungen mit den bescheidmäßigen Veranlagungswerten überein. Insbesondere in der Perspektive der Entwicklung der Immobiliengeschäfte der WH werden steuerliche Überlegungen im Rahmen der Ertragssteuerplanung vorausschauend stärker einzubeziehen sein.

6.4.2 Bleiben die gesetzlichen steuerlichen Rahmenbedingungen für die Gruppenbesteuerung aufrecht und erzielen einzelne Konzerngesellschaften weiterhin steuerliche Gewinne, ist für den Wien Holding-Konzern auch in den Folgejahren mit jährlichen Körperschaftsteuerersparnissen zu rechnen.

7. Steuerumlage: Administration, Auswirkungen auf die jeweiligen Rechenwerke und Jahresabschlüsse der Gesellschaften sowie auf die Konzernbuchhaltung

7.1 Allgemeines

7.1.1 Die WH fungiert als Servicestelle für die gesamte Gruppe im Wien Holding-Konzern und führt als Gruppenträgerin gemeinsam mit ihrer Steuerberatungsgesellschaft

sämtliche diesbezügliche Berechnungen für die Steuerumlagen durch. Die WH informiert jedes Gruppenmitglied jährlich über seine vorläufige positive bzw. negative Steuerumlage. Die Berechnungen dieser Steuerumlagen erfolgen auf Basis der eingereichten Steuererklärungen der Gruppenmitglieder, die Endabrechnungen nach der Steuerveranlagung der Gruppenträgerin. Die diesbezüglichen Informationsschreiben der WH beinhalten neben der eigentlichen Steuerumlage auch das steuerliche Ergebnis des Gruppenmitgliedes, die geleisteten bzw. erhaltenen Umlagevorauszahlungen inkl. der anrechenbaren Kapitalertragsteuern, den offenen Umlagebetrag sowie den Stand des Evidenzkontos. Die Gruppenmitglieder werden weiters darauf hingewiesen, dass die Überweisung der negativen Steuerumlagen durch die Gruppenträgerin erst nach Eingang sämtlicher positiver Steuerumlagen bei der Gruppenträgerin erfolgt.

Gemäß den Gruppen- und Steuerumlageverträgen können die genannten Abrechnungen der Steuerumlage von den Gruppenmitgliedern binnen drei Monaten beeinsprucht werden. Jedem Gruppenmitglied steht weiters das Recht zu, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der diesbezüglichen Überprüfung - auf eigene Kosten - zu beauftragen.

Zum Zeitpunkt der Einschau lagen noch keine Endabrechnungen der Steuerumlagen aus dem Jahr 2005 vor, obwohl die Steuerveranlagung der Gruppenträgerin für dieses Jahr bereits erfolgte. Vom Kontrollamt war festzustellen, dass die WH hinsichtlich des Ausweises und der Verbuchung der Steuerumlagen keine Konzernvorgaben zur einheitlichen Vorgangsweise erlassen hat.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Im Sinn einer ökonomischen Vorgangsweise wurde im Einvernehmen mit der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft der WH entschieden, mit der Endabrechnung der Steuerumlage für 2005 bis zum Vorliegen der Steuerbescheide für 2006 zuzuwarten, da lediglich von geringen Differenzen zwischen vorläufiger und endgültiger Umlagenabrechnung mit den Gruppenmitgliedern auszugehen war und weiters im Rahmen der Urgenzen die Übermittlung des Steuerbescheides 2006 von der Finanz

zeitnah in Aussicht gestellt wurde. Die zwischenzeitliche Vorlage der ausstehenden Feststellungsbescheide der Finanzbehörde für die Jahre 2006, 2007, 2008 wie auch 2009 ermöglichte die nach Jahren getrennten gruppeninternen Umlageverrechnungen, die umgehend im Weg der WH als Gruppenträgerin noch im Berichtsjahr 2011 durchgeführt werden konnten und von keinem Gruppenmitglied beeinsprucht wurde.

Eine Information der Gruppenträgerin zur Verbuchung der Umlagen ist noch im Jahr 2006 ergangen; von einer gänzlichen Vereinheitlichung wurde auch im Hinblick der Saldierung der gruppeninternen Umlagenverrechnung im Konzernabschluss im Rahmen der Konsolidierung jedoch abgesehen.

7.1.2 Die Administration und Verbuchung der Steuerumlagen erforderten eine entsprechende Adaptierung der Kontenrahmen der betroffenen Gesellschaften. Die WH als Gruppenträgerin sowie die einzelnen Gruppenmitglieder hatten daher Verrechnungskonten in ihren Buchhaltungssystemen eingerichtet, um so die ordnungsgemäße Verbuchung und Dokumentation der entsprechenden Beträge sicherzustellen und die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Allerdings war festzustellen, dass das Steuerumlage-Verrechnungskonto bei der WH nicht nach Jahren getrennt, sondern nur ein laufendes Verrechnungskonto eingerichtet wurde, womit die Nachvollziehbarkeit erschwert wurde. Das Kontrollamt empfahl daher, die Steuerumlage-Verrechnungskonten bei der WH als Gruppenträgerin nach Jahren getrennt zu führen. Auch die entsprechenden Forderungs- und Verbindlichkeitskonten gegenüber den Gruppenmitgliedern sollten nach den Steuerumlagejahren getrennt ausgewiesen werden.

<u>Stellungnahme der Wien Holding GmbH:</u>
Wenngleich die vollständige wie uneingeschränkte Nachvollziehbarkeit der Verrechnung der Steuerumlagen gewährleistet ist, wur-

de die Empfehlung des Kontrollamtes aufgenommen, die Steuerumlage-Verrechnungskonten wie entsprechenden Forderungs- wie Verbindlichkeitskonten nach Jahren getrennt zu führen, wodurch auch eine höhere Transparenz für Abstimmungsarbeiten sichergestellt ist.

7.2 Immobilienentwicklung St. Marx GmbH

Die IEM bildete in ihrem Jahresabschluss 2005 eine Rückstellung für die Steuerumlage 2005 im Betrag von rd. 2,71 Mio.EUR. Diesbezüglich war festzustellen, dass die Höhe dieser Rückstellung somit auf Basis des vollen Körperschaftsteuersatzes von 25 % erfolgte, da die IEM einen steuerlichen Gewinn von rd. 10,74 Mio.EUR erzielte und sich die Rückstellung somit nicht auf die Höhe der vereinbarten positiven Steuerumlage von 6,25 % beschränkte. Die Steuerumlage als unternehmensrechtlicher Aufwand belastete das unternehmensrechtliche Jahresergebnis 2005 in voller Höhe. Im Jahr 2007 wurde die genannte Steuerrückstellung aus dem Jahr 2005 in der Höhe von rd. 2 Mio.EUR erfolgsmäßig aufgelöst und erhöhte damit das unternehmensrechtliche Jahresergebnis 2007. Damit erfolgte eine (periodenverschobene) Korrektur auf den tatsächlichen Betrag der errechneten positiven Steuerumlage. Auch wenn das Kontrollamt die Tatsache nicht verkannte, dass für beide genannten Jahresabschlüsse ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (freiwillige Abschlussprüfung einer "kleinen" Kapitalgesellschaft) vorliegt, so gab es doch zu bedenken, dass die vorgenommenen buchhalterischen Erfassungen dem Grundsatz der Bilanzwahrheit und dem Grundsatz der Periodenabgrenzungen bzw. der periodengerechten Gewinnermittlung (im Sinn des § 201 UGB) entgegenstehen.

7.3 Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.

Die Stadthalle weist in ihren Jahresabschlüssen der Jahre 2006, 2007 und 2008 Gutschriften aus Steuerumlagen vom Gruppenträger aus. Die Gewinn- und Verlustrechnung 2006 zeigt unter "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" die Steuerumlage 2005 (rd. 0,56 Mio.EUR), die Gewinn- und Verlustrechnung 2007 die Steuerumlage 2006 (rd. 0,24 Mio.EUR) und die Gewinn- und Verlustrechnung 2008 die Steuerumlage 2007 (rd. 0,21 Mio.EUR). Dabei handelt es sich jeweils um die von der WH jährlich

errechnete und gutgeschriebene negative Steuerumlage, die richtige Bezeichnung "Steuergutschrift des Gruppenträgers aufgrund Gruppenbildung" unterblieb jedoch in den Gewinn- und Verlustrechnungen, obwohl eine entsprechende Bezeichnungsänderung lt. Literaturmeinungen erforderlich gewesen wäre.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2008 beispielsweise enthält unter den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen die Forderungen an die WH aus den Steuerumlagen 2006 und 2007.

Zusammenfassend war festzustellen, dass die Stadthalle die Steuerumlagen jeweils periodenverschoben von der WH gutgeschrieben bekam und auch periodenverschoben verbuchte. Insgesamt kamen der Stadthalle in den drei Geschäftsjahren aufgrund ihrer (beträchtlichen) steuerlichen Verluste Steuerumlagen von rd. 1,01 Mio.EUR zugute.

7.4 Wiener Messe Besitz GmbH

7.4.1 Die MBG wies in ihren Jahresabschlüssen 2005 bis 2009 (jeweils zum 31. Dezember) Eventualforderungen aus den zu erwartenden Steuerumlagen aus. Begründet wurde der Ausweis als Eventualforderungen in den Bilanzen ("unter dem Strich") damit, dass die Höhe zum Berichtszeitpunkt noch nicht endgültig feststand.

7.4.2 Im Jahresabschluss 2007 zeigte die Gewinn- und Verlustrechnung der MBG unter "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" Steuereinnahmen in der Höhe von rd. 0,46 Mio.EUR, ohne darauf hinzuweisen, dass es sich um eine erhaltene Gutschrift aus der Steuerumlage des Jahres 2005 aufgrund der Gruppenbesteuerung handelt. In diesem Zusammenhang wies das Kontrollamt nochmals darauf hin, dass Steuereinnahmen (Gutschriften) aus Steuerumlagen basierend auf der Gruppenbesteuerung in der Gewinn- und Verlustrechnung auch als solche zu bezeichnen sind.

Die Steuerumlagen 2005 (Rest), 2006 und 2007 in der Höhe von rd. 0,49 Mio.EUR wurden als Eventualforderungen in der Bilanz 2007 "unter dem Strich" ausgewiesen. Im Anhang zum genannten Jahresabschluss wurden die Eventualforderungen aus Steuerumlagen allerdings mit rd. 1,37 Mio.EUR beziffert. Warum der Jahresabschluss hin-

sichtlich der Eventualforderungen aus Steuerumlagen zwei verschiedene Beträge nennt, konnte vom Kontrollamt nicht eruiert werden. Das Kontrollamt empfahl, auf die Richtigkeit der Ausführungen im Anhang der Jahresabschlüsse zu achten.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:
Die Empfehlungen des Kontrollamtes wurden von der WH an die MBG zur Erörterung mit dem den Jahresabschluss erstellenden Steuerberater weitergeleitet.

7.4.3 Der Jahresabschluss 2009 weist Eventualforderungen aus der zu erwartenden Steuerumlage für die Jahre 2005 (Restbetrag) und 2008 in der Höhe von rd. 0,69 Mio.EUR aus. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind erhaltene Steuerumlagen des Gruppenträgers aus Vorperioden in der Höhe von rd. 0,41 Mio.EUR ausgewiesen.

7.5 Kabel-TV-Wien Gesellschaft m.b.H.

7.5.1 Die KTV trug ihren steuerlichen Gewinnen der Jahre 2005 bis 2007 insofern bilanziell Rechnung, indem sie periodengerechte Rückstellungen für die Steuerumlage gemäß den Bestimmungen des Gruppen- und Steuerumlagevertrages bildete.

7.5.2 In den Jahren 2008 und 2009 erzielte die KTV steuerliche Verluste, hatte jedoch ein positives Evidenzkonto, wodurch ihr keine negativen Steuerumlagen gutgeschrieben wurden.

7.5.3 Das Kontrollamt stellte fest, dass die KTV eine Forderung an die WH in der Höhe von rd. 1,49 Mio.EUR in ihrem von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss 2009 ausweist. Diese Forderung beinhaltet Kapitalertragsteuern der Jahre 2006 bis 2009 in der Höhe von rd. 1,38 Mio.EUR, die aus den Beteiligungserträgen der KTV stammen. Im Zuge der Steuerveranlagungen der Gruppe sind Kapitalertragsteuern nämlich von der WH als Gruppenträgerin für alle Gruppenmitglieder beim Finanzamt als Steuergutschrift einzureichen. Die Gruppen- und Steuerumlageverträge im Wien Holding-Konzern legen hinsichtlich der Kapitalertragsteuern fest, dass sie von der Gruppenträgerin an das betreffende Gruppenmitglied zu vergüten und auszubezahlen

sind. Die weiterzureichenden Kapitalertragsteuern haben jedoch keine Auswirkung auf die Steuerumlageverrechnungen.

In diesem Zusammenhang stellte das Kontrollamt weiters fest, dass die Saldenbestätigung per 31. Dezember 2009 der KTV für die WH einen Saldo von 0,-- EUR auswies. Die KTV übermittelte diese Saldenbestätigung Ende Jänner 2010 direkt an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der WH. Das Kontrollamt regte daher an, künftig den konzerninternen Saldenbestätigungen mehr Augenmerk zu schenken und im Sinn der Ordnungsmäßigkeit korrekte Saldenbestätigungen zu übermitteln, da diese wichtige Informationsquellen der Wirtschaftsprüfung darstellen.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:
Den angesprochenen Einzelfall nimmt die WH zum Anlass, konzernintern die Ausstellung korrekter wie übereinstimmender Saldobestätigungen einzufordern, um künftig dieser formalen Ordnungsmäßigkeit in höherem Maße zu entsprechen.

7.6 Wien Holding GmbH

7.6.1 Die Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2009 (Einzelabschluss) der WH ergab, dass die WH keine Verbindlichkeit aus Kapitalertragsteuern an ihr Tochterunternehmen KTV auswies, auch die (korrespondierende) Gegenbuchung der Forderung Finanzamt aus Kapitalertragsteuern in der Höhe von rd. 1,38 Mio.EUR war dem Jahresabschluss nicht zu entnehmen. Die fehlenden Verbuchungen der Kapitalertragsteuern (einerseits eine Forderung an das Finanzamt und andererseits eine Verbindlichkeit an die KTV) wurden durch eine diesbezügliche Rücksprache des Kontrollamtes mit der Buchhaltungsabteilung der WH bestätigt.

Aufgrund des vorliegenden Gruppen- und Steuerumlagevertrages wäre eine Verbuchung der Kapitalertragsteuern bei der Gruppenträgerin WH jedoch nach Meinung des Kontrollamtes im Sinn der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit erforderlich gewesen. Diese fehlende Bilanzverlängerung erforderte allerdings nach Ansicht des Kontrollamtes keine Bilanzberichtigung für das Jahr 2009, da die vollständige und ordnungsgemäße

Verbuchung erfolgsneutral wäre. Weiters führte bei einer Bilanzsumme der WH von rd. 225,82 Mio.EUR die fehlende (erfolgsneutrale) Bilanzverlängerung von rd. 1,38 Mio.EUR - d.s. 0,6 % der Bilanzsumme - zu keiner wesentlichen bzw. erheblichen Fehldarstellung. In der Konzernbilanz für das Jahr 2009 ergaben sich diesbezüglich ebenfalls keine erforderlichen Berichtigungen, da diese die Kapitalertragsteuerforderungen gegenüber dem Finanzamt ausweist. Sowohl der Einzelabschluss der WH sowie der Konzernabschluss aus dem Jahr 2009 wurden von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Das Kontrollamt empfahl, der künftigen Verbuchung der Kapitalertragsteuern im Wien Holding-Konzern mehr Augenmerk zu schenken. Weiters wurde angeregt, eine ordnungsgemäße Abstimmung der konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten unter Mitwirkung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sicherzustellen, damit konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten in den künftigen Jahresabschlüssen aller betreffenden Konzerngesellschaften vollständig und ordnungsgemäß ausgewiesen werden. Positiv zu vermerken war, dass der Anregung des Kontrollamtes bereits während der Prüfung Rechnung getragen wurde und ein eigenes Formular hinsichtlich der Kapitalertragsteuern erarbeitet wurde, das der jährlichen Abstimmung der Kapitalertragsteuerforderungen der Gruppenmitglieder dienen und damit den richtigen Ausweis der Kapitalertragsteuern sicherstellen soll.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Empfehlung des Kontrollamtes wurde bereits im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses für 2010 umgesetzt, die auch eine klare Trennung der Kapitalertragsteuer mit der Gruppenumlage künftighin mitberücksichtigt.

Im Zusammenhang mit den Kapitalertragsteuern wies das Kontrollamt weiters darauf hin, dass die Gruppen- und Steuerumlageverträge keine Bestimmungen hinsichtlich der Aufteilung der Anspruchszinsen des Finanzamtes beinhalten. Das Kontrollamt empfahl daher, eine solche Regelung in die Gruppen- und Steuerumlageverträge aufzunehmen

und damit sicherzustellen, dass dem betreffenden Gruppenmitglied auch die Zinsen für seine Kapitalertragsteuergutschrift zugute kommen.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Anregung des Kontrollamtes, auch die Aufteilung von Anspruchszinsen als neue Regelung in die Gruppen- und Steuerumlageverträge nachträglich aufzunehmen, steht in einer breiten Diskussion mit dem zuständigen Steuerberater der WH wie Gruppenmitgliedern. § 16 Abs.1 regelt bereits die Tragung von etwaigen aufwandsmäßig anfallenden Anspruchszinsen durch ein verursachendes Gruppenmitglied.

Bei der Erstellung der normierten Gruppenumlageverträge war nicht abzusehen gewesen, dass es zu erheblichen Verzögerungen bei der Ausfertigung von umlagerelevanten Körperschaftsbescheiden kommen würde, die in Zukunft auch nicht mehr erwartet werden.

Eine diesbezügliche ergänzende Regelung steht allerdings in Abwägung einer sehr komplex nachzuvollziehenden, verursachungsgemäßen Nachverrechnung mit sämtlichen Gruppenmitgliedern unter weiterer Zuhilfenahme interner Daten des Finanzamtes.

7.6.2 Die WH weist in ihren Bilanzen - basierend auf der Gruppenbesteuerung bzw. den Gruppen- und Steuerumlageverträgen - Eventualverbindlichkeiten gem. § 199 UGB "unter dem Strich" aus. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 beispielsweise beinhaltet die "Eventualverbindlichkeit Gruppenbesteuerung" rd. 4,56 Mio.EUR. Erläutert wird dazu, dass damit möglichen künftigen Verpflichtungen aus Steuerumlagen vorgesorgt und dass diese Eventualverpflichtungen mit 5 % des Evidenzkontenüberhanges ermittelt wurden.

Laut WH entspräche dieser Ausweis einer Empfehlung ihrer Steuerberatungsgesellschaft, die anregte, die Summe der positiven Evidenzkonten der Gruppenmitglieder mit jener der negativen Evidenzkonten zu saldieren und den Überhang der negativen Evidenzkonten dem Ausweis einer Eventualverbindlichkeit zu Grunde zu legen. Angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme regte die Steuerberatungsgesellschaft weiters an, anstelle des 25%igen Körperschaftsteuersatzes lediglich 5 % des Überhangs als Eventualverbindlichkeit in den Bilanzen auszuweisen (der Überhang der negativen Evidenzkonten betrug zum 31. Dezember 2009 rd. 91,14 Mio.EUR).

Das Kontrollamt stellte fest, dass der dargestellte Ausweis in den Eventualverbindlichkeiten - anstelle einer Rückstellung - den Ausführungen des bereits erwähnten Fachgutachtens des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision zur Bilanzierung und Berichterstattung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss im Zusammenhang mit der Gruppenbesteuerung (KFS/RL 22 aus 2008) entspricht, das auf § 237 Z 8 UGB verweist.

7.7 Zusammenfassende Feststellungen und Empfehlungen

7.7.1 Wie die Einschau des Kontrollamtes ergab, sind im Wien Holding-Konzern bzw. bei den Gruppenmitgliedern zehn verschiedene Steuerberatungsgesellschaften mit den steuerlichen Agenden und auch mehrere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit den Abschlussprüfungen betraut. Dies führte u.a. dazu, dass Buchungen, Bewertungen und Ausweise hinsichtlich der Gruppenbesteuerung und der Steuerumlage unterschiedlich behandelt wurden.

Das Kontrollamt hielt diesbezüglich fest, dass die Abstimmung im Konzern dadurch erschwert wurde und eine steuerliche Gesamtsicht, die für den Wien Holding-Konzern in seiner vorliegenden Größe nach Ansicht des Kontrollamtes notwendig wäre, eingeschränkt war. Das Kontrollamt empfahl, eine Evaluierung dahingehend vorzunehmen, ob eine Konzentration auf eine oder einige wenige Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften diesbezügliche Vorteile bringen würde. Damit könnte nach Ansicht des Kontrollamtes auch eine Kostenersparnis erzielt werden. Konzernintern wäre

durch eine entsprechende Richtlinie eine einheitliche Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Gruppenbesteuerung und der Steuerumlage sicherzustellen.

7.7.2 Hinsichtlich der Angaben in den Jahresabschlüssen betreffend die steuerlichen Verhältnisse ergab die stichprobenweise Einschau, dass auf die Gruppen- und Steuerumlageverträge bzw. die Gruppenmitgliedschaften hingewiesen und entsprechende Angaben in den Anhängen gemacht wurden. Damit wurden den diesbezüglichen Bestimmungen des UGB Rechnung getragen.

7.7.3 Die WH gibt als Konzernspitze vor, dass die Jahresabschlüsse aller Konzerngesellschaften von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu prüfen sind, auch wenn für kleine Gesellschaften keine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht ("freiwillige Abschlussprüfung"). Diesbezügliche strikte Terminvorgaben ermöglichten es der WH, auch den Konzernabschluss rasch aufzustellen. Beispielsweise wurde der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2009 von der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bereits mit 6. April 2010 erteilt.

Hinsichtlich der Abgabe der Steuererklärungen einzelner Gruppenmitglieder und der Gruppenträgerin musste allerdings vom Kontrollamt festgestellt werden, dass die Zeitspanne zwischen der Erstellung der Jahresabschlüsse und der Erstellung bzw. Abgabe der Steuererklärungen unverhältnismäßig lang ist. Die Körperschaftsteuererklärungen der WH für die Jahre 2006 und 2007 wurden erst im August 2009 erstellt und beim Finanzamt abgegeben. Die Körperschaftsteuererklärung 2008 der WH wurde im Jänner 2010 erstellt, jene aus 2009 war zum Zeitpunkt der Einschau in Arbeit.

Auch wenn das Kontrollamt nicht verkannte, dass die Erstellung der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung bei einzelnen Gesellschaften mit umfangreichen Arbeiten verbunden ist, sollte im Hinblick auf die Höhe der Gutschrift der anrechenbaren Kapitalertragsteuer durch das Finanzamt auf eine möglichst frühe Abgabe der Steuererklärungen geachtet werden. Die Gutschrift der Kapitalertragsteuern ist nämlich nur im Rahmen der Steuerveranlagung der Gruppenträgerin möglich.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Der Empfehlung des Kontrollamtes wird insofern nachgegangen, dass im Rahmen einer Evaluierung der Umfang der fachspezifisch eingebundenen Wirtschaftsprüfungs- wie Steuerberatungsgesellschaften neu überdacht wird, um auch ein höheres Maß an Vereinheitlichung zu erzielen. In einer solchen Evaluierung auf der Basis des freien Wettbewerbes wäre bei den einzelnen Konkretisierungsschritten voranzustellen, dass bei einer Konzentration dieser externen Dienstleistungen mit Bezug auf die Größe der zu betreuenden Konzerngesellschaften und einheitlicher Bilanzvorlagefristen, für die Wahrnehmung eines solchen Mandates bereits im Vorfeld nur einzelne Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zufolge hoher Kapazitätsanforderungen und Spezialisierungen in Betracht gezogen werden können.

Die hohe Diversifikation und Spezialisierung der im Konzern wahrgenommenen Aufgabenbereiche erfordert insbesondere die Umsetzung des auf Seite der externen Berater jahrelang erarbeiteten branchenspezifischen Fach- und Detailwissens in den einzelnen Konzernbereichen, die bei einem Wechsel zu einem Teil verloren gingen bzw. in Kontinuität neu erarbeitet und geleistet werden müssen. Die WH verkennt nicht die Sinnhaftigkeit von Schritten, die zu einer höheren Vereinheitlichung bei konzernübergreifenden Maßnahmen führen, wägt jedoch die in Erwartung zu stellenden Vor- wie Nachteile im Rahmen von Sondierungen ab, wobei auch die aufgebauten Vertrauensverhältnisse wie die Faktoren einer Risikobündelung nicht verkannt werden sollten.

Weitere konzerninterne, betriebsübergreifende Regelungen die einer einheitlichen Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Gruppenbesteuerung dienlich sind, werden stringent in Betracht gezogen.

Die unverhältnismäßig lange Zeitspanne zwischen Erstellung der zeitnahen Jahresabschlüsse und der Erstellung bzw. Abgabe der Steuererklärungen erklärt sich bei einzelnen Gruppenmitgliedern systembedingt. Die bereits erfolgte Umstellung der Bilanzstichtage bei der Stadthalle führte beispielsweise zu einer gewünschten Beschleunigung im Procedere der steuerlichen Veranlagungen.

Die nicht zeitnahe Einreichung der Steuererklärungen der WH war im Wesentlichen durch die verzögerte Fertigstellung der steuerlich relevanten Nebenrechnungen bedingt, die zufolge durch Dritte nachgereichter Daten erst verzögert fertiggestellt werden konnte. Die Bemühungen der WH, auf eine möglichst zeitnahe Abgabe der Steuererklärungen zu achten, liegt auch im eigenen Kalkül als Gruppenträgerin in ihrer Erwartung jährlicher Steuergutschriften seitens der Finanzbehörde.

8. Kosten der Gruppenbildung

8.1 Externe Kosten

Die Steuerberatungsgesellschaft der WH war bei der Beratung hinsichtlich der Gruppenbildung, der Ausarbeitung der Gruppen- und Steuerumlageverträge sowie der laufenden diesbezüglichen Beratung federführend. Für diese Sonderberatungsleistungen in Zusammenhang mit der steuerlichen Gruppe fielen im Jahr 2005 und im ersten Halbjahr 2006 insgesamt rd. 58.000,-- EUR an. Für die laufende Beratung und Erweiterung der steuerlichen Gruppe in den Jahren 2006 bis 2009 verrechnete die Steuerberatungsgesellschaft der WH rd. 43.000,-- EUR. Für die Gruppenmitglieder fielen keine nennenswerten zusätzlichen externen Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit der Gruppenbildung und Gruppenbesteuerung an.

8.2 Interne Kosten

8.2.1 Interne Kosten hinsichtlich der Gruppenbesteuerung wurden im Wien Holding-Konzern nicht gesondert erfasst. Die Vertragsverhandlungen und Vertragsabwicklun-

gen, die Administration der Steuerumlagen sowie die Führung der Evidenzkonten waren bzw. sind jedoch mit umfangreichen Arbeiten verbunden.

8.2.2 Die Gruppen- und Steuerumlageverträge enthalten auch jene Bestimmung, wonach die aus der Errichtung und der laufenden Führung der Evidenzkonten entstehenden Kosten auf die Gruppenmitglieder zu verteilen sind. Darüber ist den Gruppenmitgliedern vom Gruppenträger jährlich Rechnung zu legen. Laut Auskunft der WH erfolgte die Weiterverrechnung interner Kosten im Rahmen der allgemeinen Konzernumlage, da - wie bereits erwähnt - die internen Kosten der Gruppenbesteuerung nicht detailliert erfasst werden.

8.2.3 Aufgrund der vorliegenden Konzernstruktur waren keine Änderungen und Umschichtungen von Beteiligungen zur Umsetzung der aufgezeigten steuerlichen Gruppenbildung im Konzern notwendig.

9. Gesamtwürdigung und abschließende Feststellungen

9.1 Der Umstieg des Wien Holding-Konzerns von der Individualbesteuerung der einzelnen Konzerngesellschaften auf die Gruppenbesteuerung war im Betrachtungszeitraum vom Erfolg gekennzeichnet. Die (beträchtliche) Körperschaftsteuerersparnis für den mehrjährigen Betrachtungszeitraum konnte im gegenständlichen Bericht des Kontrollamtes aufgezeigt werden. Allerdings zeigte sich, dass die jährliche Körperschaftsteuerersparnis - aufgrund der sich verschlechternden steuerlichen Ergebnisse sowie auch struktureller Veränderungen eines Gruppenmitgliedes (KTV) - kontinuierlich abnahm.

Die Einschau in die Gestaltung der Gruppen- und Steuerumlageverträge ergab nur einen geringfügigen Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf. Hinsichtlich der Umsetzung der Verträge im Sinn einer ordnungsgemäßen und zeitnahen Administration, der Verbuchung und des Ausweises der Steuerumlage sowie der Kapitalertragsteuern war allerdings ein Verbesserungspotenzial aufzuzeigen.

9.2 Die steuerliche Gewinne erzielenden Gruppenmitglieder profitierten von der Gruppenbesteuerung, da anstelle des Körperschaftsteueraufwandes (25 % Körperschaft-

steuersatz) eine geringere positive Steuerumlage (grundsätzlich 6,25 %) zu leisten war und die daraus resultierende Differenz eine namhafte Aufwandsersparnis darstellt. Die steuerliche Verluste erzielenden Gruppenmitglieder konnten in Form der negativen Steuerumlage Zusatzeinnahmen verzeichnen (als Abgeltung für die von ihnen übertragenen steuerlichen Verluste).

Die Steuervorteile aus der Gruppenbesteuerung wurden von den Gruppenmitgliedern nicht - auch nicht teilweise - in Form von Ausschüttungen an die Gruppenträgerin WH weitergegeben. Als Aufwandsersparnisse bzw. als Zusatzeinahmen erhöhten sie die unternehmensrechtlichen Gewinne oder verminderten die unternehmensrechtlichen Verluste der betreffenden Gruppenmitglieder, wodurch in allen Fällen ausschließlich deren Eigenkapitalausstattungen gestärkt wurden.

Auf Konzernebene fanden die genannten wirtschaftlichen Vorteile in den konsolidierten Wien Holding-Konzernabschlüssen ihren Niederschlag, die im Sinn der Einheitstheorie gemäß den Bestimmungen des UGB die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wien Holding-Konzerns in ihrer Gesamtheit abbilden. Eine Einschau in den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2009 ergab, dass die unter Pkt. 4.1 genannten Gruppenmitglieder im Weg der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen wurden. Die im Rahmen von Beteiligungsgemeinschaften als Gruppenmitglieder einbezogenen 50 %-Beteiligungen (Pkt. 4.2) wurden zum 31. Dezember 2009 nach der Equity-Methode (als sogenannte assoziierte Unternehmen) im Konzernabschluss erfasst.

9.3 Insgesamt war festzustellen, dass die steuerliche Gruppe durch einen Verlustüberhang (steuerliche Verluste) in den Jahren 2006 bis 2009 geprägt war. Aufgrund der für die künftigen Jahre zu erwartenden steuerlichen Ergebnissituationen in der Gruppe ist ab dem Jahr 2010 weiterhin mit (z.T. erheblichen) steuerlichen Verlustüberhängen zu rechnen, da mehreren konstant hohe steuerliche Verluste erzielenden Gruppenmitgliedern nur wenige konstant steuerliche Gewinne erzielende Gruppenmitglieder gegenüberstehen.

Einzelne Gruppenmitglieder werden weiterhin schwankende steuerliche Ergebnisse aufweisen und dürften dadurch auch weiterhin nicht zur Gänze in die von der WH auf-

gezeigte bzw. geplante Steuerersparnis durch die Gruppenbesteuerung eingerechnet werden. Diese Gruppenmitglieder könnten nämlich auch bei einer Stand-alone-Betrachtung ihre eigenen Verlustvorträge in Gewinnjahren selbst steuerlich nützen.

9.4 Bei jenen Gruppenmitgliedern, die laufend steuerliche Verluste erzielen, könnte sich die fehlende steuerlich wirksame Teilwertabschreibung auf den Beteiligungsansatz der WH sowie die steuerliche Nichtverwertbarkeit von Veräußerungsverlusten bei der WH als Nachteil erweisen. Auch in Zukunft wird bei jenen Gruppenmitgliedern, die weiterhin steuerliche Verluste erzielen, ein Bedarf für Teilwertabschreibungen der Beteiligungen gegeben sein.

In den Jahren 2006 und 2007 schüttete die WH jeweils einen Betrag von rd. 0,70 Mio.EUR auf Basis ihres ausschüttbaren Gewinnes an die Stadt Wien aus. In den Jahren 2008 bis 2010 kam es zu keinen Ausschüttungen der WH.

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Hinsichtlich der aufgezeigten Verbesserungspotenziale zur intern beeinflussbaren Administration der Planung und Prognose wie der Verbuchung und des Ausweises ist anzuführen, dass laufend an derer weiterer Optimierung gearbeitet wird.

Die Anregungen wurden bereits z.T. bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2010 der WH umgesetzt.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Peter Pollak, MBA
Wien, im April 2012

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE

AktG	Aktiengesetz
EStG 1988	Einkommensteuergesetz 1988
GmbHG	GmbH-Gesetz
HdM	"Haus der Musik" Betriebsgesellschaft m.b.H.
IEM	Immobilienentwicklung St. Marx GmbH
KStG 1988	Körperschaftsteuergesetz 1988
KTV	Kabel-TV-Wien Gesellschaft m.b.H.
MBG	Wiener Messe Besitz GmbH
MHV	MOZARTHAUS VIENNA Errichtungs- und Betriebs GmbH
RZ	Rechenzentrum der Stadt Wien GmbH
Stadthalle	Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.
UGB	Unternehmensgesetzbuch
WDE	Wiener Donauraum Länden und Ufer Betriebs- und Entwicklungs GmbH
WH	Wien Holding GmbH
WHG	Wiener Hafen, GmbH & Co KG
WHL	Wiener Hafen, Lager- und Umschlagsbetriebe Gesellschaft m.b.H.
WHM	Wiener Hafen Management GmbH
Wiencont	Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H.
WSE	Wiener Stadtentwicklungsgesellschaft m.b.H.
WT	WT Wien Ticket GmbH

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Es wurden schützenswerte personenbezogene Daten im Sinn der rechtlichen Verpflichtung anonymisiert sowie auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Bedacht genommen, wodurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.